<u>Erläuterung der Änderungen zur bisherigen Satzung:</u>

Bedingt durch die vollständige Neufassung der Satzung wurde auf eine Synopse verzichtet, da eine solche aufgrund des Umfanges und der nur teilweisen Vergleichbarkeit der beiden Fassungen nicht zur Darstellung der Unterschiede geeignet erscheint.

Anhand der neuen Abfallentsorgungsatzung stellt sich die Notwendigkeit von Änderungen wie folgt dar bzw. begründet sich die inhaltliche Ausgestaltung:

1. Präambel

1.1 Die als Grundlage in der Präambel angegebene Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) wurde durch Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (Gemeindeordnung GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung 10. August 2009 (GVBl. LSA 2009, S.383) ersetzt.

1.2 Das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) wurde durch das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212) ersetzt.

1.3 Das Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 10. März 1998 (GVBl. LSA 1998, S. 112) wurde durch eine Neufassung des Abfallgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (AbfG LSA) vom 1. Februar 2010 (GVBl. LSA 2010, S. 44) ersetzt.

2. Inhaltsübersicht

Die Inhaltsübersicht wurde zur besseren Übersichtlichkeit mit Zwischenüberschriften (Teil 1 - 7) versehen.

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

3. § 1 – Abfallwirtschaftliche Ziele – Absatz 1

Die abfallwirtschaftlichen Ziele wurden neu definiert und dabei dem Paragraf 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.

4. § 1 – Abfallwirtschaftliche Ziele – Absatz 2

Hier wurden die Zielsetzungen bei der Bewirtschaftung von Abfällen mit der in Paragraf 6 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz neu definierten fünfstufigen Abfallhierarchie (bisher dreistufig) in Übereinstimmung gebracht.

5. § 1 – Abfallwirtschaftliche Ziele – Absatz 4

Dieser Absatz wurde neu eingefügt. Hier definiert die Stadt eine konkrete Maßnahme zur Abfallvermeidung, auf die sie Einfluss nehmen möchte.

6. § 1 – Abfallwirtschaftliche Ziele – Absatz 5

Dieser Absatz war in der bisherigen Abfallentsorgungssatzung Paragraf 7. Da die getrennte Erfassung und Entsorgung von Abfällen ebenfalls zu den Zielen der Stadt gehört, wurde dieser Paragraf als Absatz 5 in den neuen Paragrafen 1 integriert.

7. § 1 – Abfallwirtschaftliche Ziele – Absatz 6

Dieser Absatz wurde neu eingefügt. Damit wird die Stadt ihrer Verantwortung gemäß Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung – VerpackV) gerecht.

8. § 2 – Begriffsbestimmungen

Die Begriffsbestimmungen in der Abfallentsorgungsatzung wurden vollständig überarbeitet und dabei den neuen gesetzlichen Vorgaben aus Paragraf 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz angepasst.
Folgende Begriffe wurden neu aufgenommen {(*) entspricht den Absätzen des § 2}

(2) Abfälle
(8) Altmedikamente
(11) Altreifen – bisher in Paragraf 18 Absatz 1 definiert
(13) Andere Herkunftsbereiche – bisher: Gewerbliche Siedlungsabfälle
(17) Behälterstandplatz
(18) Bereitstellungsplatz
(21) Eigentümer eines Grundstücks
(22) Entsorgungsbeauftragter
(26) Private Haushaltungen
(27) Restabfall – bisher in Paragraf 25 Absatz 1
(29) Schadstoffe aus anderen Herkunftsbereichen – bisher Paragraf 16 Absatz 1
(31) Transportweg
(33) Zufahrt

9. § 3 – Entsorgungspflicht der Stadt

Der Paragraf wurde auf der Grundlage der neuen Gesetzlichkeiten (Kreislaufwirtschaftsgesetz und Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt) in den Absätzen 1, 2 und 4 neu formuliert ohne inhaltliche Neuausrichtung.

Der Absatz 3 bezüglich der Entsorgungspflicht der Stadt bei verbotswidrig abgelagerten Abfällen gemäß Paragraf 20 Absatz 3 Kreislaufwirtschaftsgesetz sowie Paragraf 11 Absätze 1 bis 5 und Paragraf 11a Abfallgesetz Sachsen-Anhalt wurde neu aufgenommen.
Da der Abfallzweckverband Anhalt-Mitte längst aufgelöst ist, wurde der alte Absatz 3 ersatzlos gestrichen.

Teil 2 – Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

10. §§ 4 und 5 – Anschluss- und Benutzungsrecht / Anschluss- und Benutzungszwang

Der Paragraf 4 der alten Satzung - Anschluss- und Benutzungsrecht / -zwang wurde der besseren Übersichtlichkeit wegen in zwei Paragrafen geteilt:

§ 4 Anschluss- und Benutzungsrecht
§ 5 Anschluss- und Benutzungszwang

Die zitierten Rechtsvorschriften wurden der aktuellen Gesetzgebung angepasst.

Der Absatz 6 der alten Satzung zum Betreten eines Grundstückes zum Zwecke der abfallwirtschaftlichen Überwachung wurde Teil des neuen Paragrafen 8 – Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht.

11. § 6 – Ausnahmen und Befreiungen vom Benutzungszwang

Die bisher im Paragrafen 5 geregelten Ausnahmen und Befreiungstatbestände blieben erhalten; sie wurden lediglich dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz und dem neuen Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt angeglichen.

12. § 7 – Ausschluss von der Abfallentsorgung

Der bisher im Paragraf 6 geregelte Ausschluss bleibt im Wesentlichen erhalten; die zitierten Rechtsvorschriften wurden der aktuellen Gesetzgebung angepasst.
Neu aufgenommen wurde der Absatz 3. Damit hat sich die Stadt einen Handlungsspielraum geschaffen, um bei berechtigtem Interesse z. B. ortsansässigen Unternehmen die Durchführung haushaltsnaher Dienstleistungen auf gesetzeskonformer Basis zu ermöglichen.

13. § 8 – Auskunftspflicht, Meldepflicht und Nachschaurecht

Dieser neu geschaffene Paragraf basiert im Wesentlichen auf folgenden Grundlagen der alten Abfallentsorgungssatzung:

§ 4 Absatz 6 – Aussagen zum Betreten eines Grundstückes zum Zwecke der abfallwirtschaftlichen Überwachung
§ 30 Absatz 1 – Meldepflicht bei Beschädigung oder Verlust von Abfallbehältern
§ 33 Anzeige und Auskunftspflicht

Die neuen Absätze 7 und 8 konkretisieren auf der Basis des Paragraf 19 Kreislaufwirtschaftsgesetz die bisherigen Festlegungen.

Teil 3 – Abfallbehälter und Behälterstellplätze

14. § 9 – Zugelassene Abfallbehälter

Die Auflistung im bisherigen Paragrafen 26 entsprach nicht mehr der Realität, so gehörten beispielsweise die von den Wertstoffcontainerstellplätzen bekannten Alttextilsammelcontainer nicht zu den zugelassenen Abfallbehältern.

In der neuen Auflistung der zugelassenen Abfallbehälter wurden die veralteten Namen der Abfallbehälter gegen die gegenwärtig üblichen Bezeichnungen ausgetauscht, z. B. „Biotonne“ gegen „Wertstoffbehälter für Bioabfälle“.

Der unter der Auflistung neu aufgenommene Satz

> „Die unter a) bis c) aufgeführten Abfallbehälter müssen mit Ausnahme der Depotcontainer unter b) über das Identifikationssystem der Stadtpflege erfasst sein.“

regelt die mit der Einführung des Behälteridentifikationssystems notwendigen Anforderungen an Wertstoffbehälter für Bioabfälle, Wertstoffbehälter für Papier/Pappe und an Restabfallbehälter.

Da Abfallsäcke nur in bestimmten Fällen verwendet werden dürfen, wird diese Problematik im Absatz 2 normiert.

15. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absätze 1 und 2

Bisher enthielt der Paragraf 27 – Pflicht zur Vorhaltung von Abfallbehältern – dazu einige Aussagen. So gab es zur Bemessung des bereitzustellenden Behältervolumens für

Abfallbehälter im Absatz 2 die Festlegung eines Volumens von mindestens 7 Liter pro Einwohner und Woche.
Für Wertstoffbehälter für Bioabfälle, Papier und Pappe sowie für Verpackungsmaterial gab es keine Aussagen.
Auf der Grundlage der in Dessau-Roßlau gemachten Erfahrungen wurden in Übereinstimmung mit Literaturangaben erstmalig Richt- und Erfahrungswerte in die Satzung aufgenommen. Die in der Literatur genannten Richt- und Erfahrungswerte weisen ein relativ breites Spektrum auf; für die Abfallentsorgungssatzung wurden Werte an der unteren Grenze ausgewählt.

Konkret wurde der Wert des bereitzustellenden Behältervolumens für Restabfall von 7 Liter pro Einwohner und Woche auf 4,6 Liter pro Einwohner und Woche reduziert.

16. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absatz 3

Hier wurden Festlegungen zu Behältergemeinschaften neu in die Satzung aufgenommen. Dies war nötig, um einen Bezugspunkt für Festlegungen in der Abfallgebührensatzung zu haben.

17. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absatz 4

Der Inhalt des Paragrafen 10 Absatz 4 war bisher in Paragraf 27 Absatz 3 geregelt.

18. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absatz 5

Der Absatz wurde eingefügt, um in Dessau-Roßlau spitzfindige juristische Streitereien zu vermeiden, ob ein bereitgehaltener Abfallbehälter auch genutzt werden muss.

19. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absatz 6

Dieser Absatz enthält Festlegungen zur Restabfallentsorgung von Erholungs- und Kleingartengrundstücken. Das in der bisherigen Satzung im Paragraf 27 Absatz 4 festgelegte Abfallaufkommen von 120 Liter pro Parzelle und Jahr wurde gestrichen.

20. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absätze 7 und 8

Die Festlegungen, welche Verfahrensweise anzuwenden ist, wenn das vorgehaltene Behältervolumen im Einzelfall oder permanent zur Aufnahme der anfallenden Abfälle nicht ausreicht, waren in der alten Satzung die Absätze 5 und 6 des Paragrafen 27.

21. § 10 – Festlegung der Abfallbehältervolumen – Absatz 9

In folgenden vier Fällen werden Abfällen außerhalb von Abfallbehältern bereit gestellt:

- Sperrmüll
- Elektro- und Elektronikaltgeräte
- Bündel aus Baum- und Strauchschnitt
- Weihnachtsbäume

Der Absatz 9 enthält die notwendigen Festlegungen zur Verfahrensweise, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Abfalls kein Behältervolumen zur Entsorgung genutzt werden kann.

22. § 11 – Bereitstellung der Abfallbehälter – Absatz 1

In der alten Satzung war die Bereitstellung der Abfallbehälter im Paragraf 28 geregelt. Die dort getroffenen Aussagen wurden teilweise den aktuellen Erfordernissen angepasst und um

solche Festlegungen erweitert, die im Zusammenhang mit der Einführung des Identifikationssystems notwendig sind. So ist für das Personal des Abfallsammelfahrzeuges nicht mehr anhand einer Banderole erkenntlich, ob der Wertstoff- oder Restabfallbehälter geleert werden soll. Absatz 1 zeigt nun die Verfahrensweise auf.

23. § 11 – Bereitstellung der Abfallbehälter – Absatz 2

Dieser Absatz verweist darauf, dass beim Bestehen einer Sondervereinbarung mit dem zuständigen Entsorgungsbeauftragten Abfallbehälter von Ihrem Standplatz abgeholt werden können, wenn die angegebenen Voraussetzungen vorliegen.

24. § 11 – Bereitstellung der Abfallbehälter – Absatz 3

Der Absatz 3 verweist darauf, dass Abfallbehälter für Restabfall im Verlauf eines Kalenderjahres so oft zur Entleerung bereitzustellen sind, dass die Zahl der für das Grundstück festgelegten Pflichtentleerungen erreicht wird.

25. § 11 – Bereitstellung der Abfallbehälter – Absatz 4

Dieser Absatz enthält Festlegungen zu den Zeiträumen, in denen die Wertstoff- oder Restabfallbehälter zur Entleerung bereitzustellen sind. Die Zeiten entsprechen der seit Jahren üblichen Praxis.

26. § 11 – Bereitstellung der Abfallbehälter – Absatz 5

Die Festlegungen aus Paragraf 28 Absätze 4 bis 6 der alten Satzung wurden im Absatz 5 der neuen Satzung zusammengefasst.

27. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 1

Der Inhalt des Paragrafen 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 entspricht dem bisherigen Paragrafen 25 Absatz 2. Der Satz 4 stellt die Verbindung zum neuen Identifikationssystem her.

28. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 2

Der Inhalt des Paragraf 12 Absatz 2 Sätze 1 bis 3 entspricht dem bisherigen Paragrafen 11 Absatz 3. Der Satz 4 stellt die Verbindung zum neuen Identifikationssystem her.

29. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absätze 3 und 4

Die Entsorgungsrhythmen für Leichtverpackungen, Papier und Pappe waren so bisher nicht in der Satzung geregelt. Die jetzige Festlegung entspricht den Vorgaben für Rest- und Bioabfall in den Absätzen 1 und 2.

30. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 5

Dieser Absatz enthält Festlegungen zu den Zeiträumen, in denen die Wertstoff- oder Restabfallbehälter geleert werden. Die Zeiten entsprechen der seit Jahren üblichen Praxis.

31. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 6

Die möglichen Festlegungen waren bisher im Paragrafen 25 Absatz 2 geregelt und galten somit nur für Restabfall. Durch die Herausnahme aus dem Absatz 1 und gesonderter Veröffentlichung im Absatz 6 können sie nun auf alle Abfallarten angewendet werden.

32. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absätze 7 bis 9

Der Inhalt dieser drei Absätze entspricht in der alten Satzung dem Paragrafen 25 Absätze 4 und 5 sowie Paragraf 30 Absätze 1 und 2. Der Inhalt wurde der seit Jahren üblichen Praxis angeglichen.

33. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 10

Der Inhalt dieses Absatzes entspricht in der alten Satzung Paragraf 25 Absatz 6. Der bisherige Ausschluss von Schadensersatz und Entschädigung wurde auf die Ermäßigung von Gebühren und Entgelten erweitert.

34. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 11

Der Inhalt des Paragrafen 12 Absatz 11 entspricht dem bisherigen Paragrafen 25 Absatz 7.

35. § 12 – Nutzung und Entleerung der Abfallbehälter – Absatz 12

Der Inhalt des Paragrafen 12 Absatz 12 entspricht dem bisherigen Paragrafen 8 Absatz 2.

36. § 13 – Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten

In diesem Paragrafen wurden erstmals kompakt und umfassend die für eine reibungslose, sichere und umweltgerechte Entsorgung notwendigen Grundanforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten dargestellt. In der bisherigen Satzung gab es dazu einige Aussagen im Paragrafen 29.

Da die Darstellung aller beim Bau und Betrieb von Behälterstandplätzen, Transportwegen und Zufahrten zu beachtenden Bedingungen den Rahmen eines Paragrafen gesprengt hätten, wurde der Satzung eine Anlage IV beigefügt und im Absatz 1 darauf verwiesen.

37. § 14 – Behandlung der Abfallbehälter

Der Inhalt des Paragraf 14 Absatz 2 entspricht in den Grundzügen dem bisherigen Paragrafen 30, der Inhalt des Paragraf 14 Absatz 3 den Grundzügen des bisherigen Paragraf 25 Absatz 4.

Neu ist im Absatz 2 die durch die Einführung des Identifikationssystems notwendige Festlegung, dass bei Beschädigung oder Verlust eines Abfallbehälters die erforderliche Anzeige die betroffene Behälternummer enthalten muss.

Weiterhin neu ist die explizite Festlegung im Absatz 6, die dem Anschlusspflichtigen auferlegt, geeignete Vorkehrungen gegen das Festfrieren von Abfällen bei Frost zu treffen.

Teil 4 – Spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten

Im Teil 4 werden in den Paragrafen 15 bis 29 spezielle Festlegungen für einzelne Abfallarten, welche bereits im Paragrafen 2 – Begriffsbestimmungen – definiert wurden, getroffen.

38. § 15 – Altmedikamente

Das Bundesministerium für Gesundheit schreibt zwar auf seiner Homepage: „Altmedikamente zählen zum „Siedlungsabfall“ und können deshalb beispielsweise in den Hausmüll gegeben werden.“ Im Verlauf der weiteren Ausführungen wird dann aber ein gewisses Gefahrenpotenzial angedeutet.

Rechtlich ist es nun so, dass die Abfälle erst in das Eigentum der Stadt übergehen, wenn sie sich im oder auf dem Abfallsammelfahrzeug befinden oder bei den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt angenommen wurden (siehe Paragraf 35 dieser Satzung).

Holen nun z.B. Kinder Arzneimittel aus einem Restmüllbehälter und in der Folge kommt es zu einer Schädigung der Gesundheit dieser Kinder wäre zu prüfen, welches Mitverschulden den Eigentümer der Medikamente trifft.

Um diese mögliche Konfliktsituation zu entschärfen, soll nicht nur die Entsorgung über den Restmüll erfolgen können, sondern auch der für den Eigentümer der Medikamente absolut sichere Weg über die Schadstoffentsorgung möglich sein.

39. § 16 – Altmetalle

Dieser Paragraf entspricht dem Paragrafen 10 der alten Satzung, allerdings wurde er dem heutigen Stand angepasst.

40. § 17 – Altreifen

Entspricht Paragraf 18 Absatz 2 der alten Satzung. Der Absatz 1 als Begriffsbestimmung ist nunmehr Absatz 11 im Paragraf 2.

41. § 18 – Asbesthaltige Baustoffe

Asbesthaltige Baustoffe wurden in der alten Satzung unter Paragraf 23 gemeinsam mit künstlichen Mineralfaserabfällen aufgeführt. Da es sich um zwei verschiedene Abfallarten handelt, wurden diese nunmehr in separate Paragrafen gefasst. Der Satzungstext wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

42. § 19 – Bauschutt

War auch in der alten Satzung Paragraf 19. Der Satzungstext wurde dem aktuellen Stand angepasst.

43. § 20 – Baustellenabfälle

War auch in der alten Satzung Paragraf 20. Der Satzungstext wurde dem aktuellen Stand angepasst.

44. § 21 – Bioabfälle

Die Festlegungen zu den Bioabfällen aus Paragraf 11 der alten Satzung bilden die Grundlage dieses Paragrafen. Zusätzlich aufgenommen wurden die Absätze zur Entsorgung von Laub und Weihnachtsbäumen.

Der neue Absatz 2 konkretisiert auf der Basis des Paragraf 17 Absatz 1 Kreislaufwirtschaftsgesetz die bisherigen Festlegungen bei der Eigenkompostierung.

45. § 22 – Bodenaushub

War auch in der alten Satzung Paragraf 22. Der Satzungstext wurde dem aktuellen Stand angepasst.

46. § 23 – Elektro- und Elektronikgeräte

Da das Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (ElektroG) vom 16. März 2005 erst wenige Tage vor der Veröffentlichung der alten Abfallentsorgungssatzung verabschiedet worden war, konnte es sich auch noch nicht vollumfänglich im Paragrafen 11 widerspiegeln. Deshalb war eine völlige Neugestaltung notwendig.

47. § 23 – Elektro- und Elektronikgeräte – Absatz 1

Dieser Absatz regelt auf der Grundlage von Paragraf 9 Absatz 1 ElektroG die Überlassungspflicht von Elektro- und Elektronikgeräten aus privaten Haushaltungen und von Altgeräten aus anderen Herkunftsbereichen.

48. § 23 – Elektro- und Elektronikgeräte – Absatz 2

Entsprechend Paragraf 9 Absatz 3 Satz 4 ElektroG betreibt die Stadt ein freiwilliges Holsystem für Elektro- und Elektronikgeräte. Das entsprechende Procedere ist in diesem Absatz geregelt.

Neu aufgenommen wurde auch die Möglichkeit, mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege Sondervereinbarungen zu treffen, z.B. für eine Terminabfuhr.

49. § 23 – Elektro- und Elektronikgeräte – Absatz 3

Dieser Absatz stellt die Umsetzung der in Paragraf 9 Absatz 3 Satz 1 ElektroG normierten Forderung dar, wonach die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger im Rahmen ihrer Pflichten nach Paragraf 20 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes Sammelstellen einzurichten haben, an denen Altgeräte aus privaten Haushalten ihres Gebietes von Endnutzern und Vertreibern angeliefert werden können (Bringsystem).

50. § 23 – Elektro- und Elektronikgeräte – Absatz 4

Die im Paragraf 9 Absatz 9 ElektroG normierte Forderung, wonach die Erfassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten ausschließlich durch öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, Vertreiber und Hersteller durchzuführen ist, wird hiermit für Dessau-Roßlau umgesetzt.

51. § 23 – Elektro- und Elektronikgeräte – Absatz 5

In diesen Absatz wird festgeschrieben, dass Elektro- und Elektronikaltgeräte entsprechend § 9 Absatz 4 Nummer 4 ElektroG (Leuchtstoffröhren, Energiesparlampen) auch der mobilen Schadstoffsammlung zur Entsorgung überlassen werden können.

52. § 24 – Künstliche Mineralfaserabfälle

Künstliche Mineralfaserabfälle wurden in der alten Satzung unter Paragraf 23 gemeinsam mit asbesthaltigen Baustoffen aufgeführt. Da es sich um zwei verschiedene Abfallarten handelt, wurden diese nunmehr in separate Paragrafen gefasst. Der Satzungstext wurde auf den aktuellen Stand gebracht.

53. § 25 – Papier und Pappe

Der Paragraf 9 der alten Satzung wurde vollständig überarbeitet und den aktuellen Erfordernissen angepasst.

54. § 26 – Schadstoffhaltige Abfälle aus privaten Haushaltungen

Der bisherige Paragraf 15 wurde stilistisch überarbeitet und unter Beachtung der inneren Logik statt in zwei nunmehr in drei Absätzen gegliedert.

55. § 27 - Schadstoffhaltige Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen

Die bisher im Paragrafen 16 getroffenen Aussagen beinhalteten im Wesentlichen Begriffbestimmungen, welche nunmehr Bestandteil des Paragrafen 2 Absatz 29 sind.
Die im Paragraf 27 getroffene Festlegung ist notwendig, um die gesetzlichen Forderungen bei der Annahme von Schadstoffen (gefährlichen Abfällen) auch in der Praxis umsetzen zu können.

56. § 28 - Sperrmüll

Dieser Paragraf regelt die Abholung von Sperrmüll durch die Stadtpflege hinsichtlich Anmeldung und Bereitstellung.

Neu aufgenommen wurde die Möglichkeit, mit dem Eigenbetrieb Stadtpflege Sondervereinbarungen zu treffen, z.B. für eine Terminabfuhr.

Der Paragraf 13 der bisherigen Satzung wurde inhaltlich überarbeitet und dem gegenwärtigen Stand angepasst.

Eine aus arbeitsschutzrechtlichen Gründen notwendige Ergänzung (Absatz 5) rundet diesen Paragrafen ab.

57. § 29 - Verpackungsabfälle

Der bisherige Paragraf 12 listete im Wesentlichen nur die gesetzlichen Vorgaben der Verpackungsverordnung auf. Deshalb wurde der Text gestrafft und auf die örtlich notwendigen Festlegungen beschränkt.

Teil 5 – Anlieferung auf der Abfallentsorgungsanlage

58. § 30 – Anlieferung von Abfällen auf der Abfallentsorgungsanlage

Der Sachverhalt war bisher im Paragraf 31 geregelt und enthielt eine Reihe von Festlegungen, welche eigentlich Bestandteil der Benutzerordnung sind. Deshalb wurde der Text gestrafft und auf die in einer Satzung notwendigen Festlegungen beschränkt.

Teil 6 – Sammlungen

In diesem Teil wurden die Paragrafen zu den mobilen Schadstoffsammlungen und zu den Sammlungen von Alttextilien und Altschuhen gebündelt.

59. § 31 – Mobile Schadstoffsammlungen

Die bereits seit vielen Jahren praktizierte Durchführung der mobilen Schadstoffsammlungen in den Monaten März, Juli und Oktober wurde nunmehr in der Satzung festgeschrieben. Außerdem wurde die mögliche und ebenfalls seit vielen Jahren praktizierte Drittbeauftragung in die Satzung übernommen und die Pflicht zur Veröffentlichung der Standorte und –zeiten des Schadstoffmobils verbindlich geregelt.

60. § 32 – Sammlung von Alttextilien und Altschuhen – Absatz 1

Mit diesem Paragrafen soll geregelt werden, dass die Stadt als öffentlich-rechtlicher

Entsorgungsträger die Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen durchführt und dies nur auf Wertstoffcontainerstellplätzen. Auf diese Weise soll verhindert werden, dass an jeder Straßenecke ein jeweils optisch anders gestalteter Sammelcontainer steht und das Stadtbild negativ beeinflusst.

61. § 32 – Sammlung von Alttextilien und Altschuhen – Absatz 2

Mit diesem Absatz wird klargestellt, dass zur Sammlung und Verwertung von Alttextilien und Altschuhen auch eine Drittbeauftragung möglich ist, was in der Realität so auch schon seit Jahren erfolgt.

62. § 32 – Sammlung von Alttextilien und Altschuhen – Absatz 3

Der Paragraf 24 der bisherigen Satzung wurde inhaltlich überarbeitet. Der neue Paragraf 32 trägt der Tatsache Rechnung, dass mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Sammlungen entsprechend Paragraf 18 dieses Gesetzes bei der zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Halle, anzuzeigen sind und die Durchführung der Sammlung nach Paragraf 18 Absatz 5 Kreislaufwirtschaftsgesetz bei Vorliegen der im Gesetz genannten Voraussetzungen vom Landesverwaltungsamt Halle untersagt werden kann.

Teil 7 – Schlussbestimmungen

In diesem Teil sind die Paragrafen zusammengefasst, die von ihrem Inhalt nicht den Teilen 1 bis 6 zugeordnet werden konnten, sowie die Paragrafen, die für eine juristische Abrundung einer solchen Satzung notwendig sind, wie

§ 37 Rechtsvorschriften
§ 38 Sprachliche Gleichstellung
§ 39 Inkrafttreten

63. § 33 – Gebührensatzung und Entgeltordnung

Der Paragraf 36 der bisherigen Satzung wurde inhaltlich überarbeitet und dem gegenwärtigen Stand angepasst.

64. § 34 - Modellversuche

Entspricht Paragraf 37 der alten Satzung.

65. § 35 – Eigentumsübergang

Dieser Paragraf entspricht mit einigen kleinen Ergänzungen dem Paragrafen 32 der alten Satzung.

66. § 36 – Ordnungswidrigkeiten – Absatz 1

Die im bisherigen Paragrafen 38 Absatz 1 und den Nummern 1 bis 7 und 9 bis 34 festgelegten Ordnungswidrigkeitstatbestände wurden, teilweise leicht modifiziert, übernommen.
Die Nummer 8 war, wie in alter Satzung bereits festgelegt, entfallen.

Die Nummer 35 wurde gestrichen, da mit dem neuen Kreislaufwirtschaftsgesetz Sammlungen entsprechend Paragraf 18 dieses Gesetzes nicht mehr bei den Kommunen, sondern bei der jetzt zuständigen Behörde, dem Landesverwaltungsamt Halle, anzuzeigen sind.

Neu aufgenommen wurden die Ordnungswidrigkeitstatbestände

19. Anlieferung von nicht oder nicht den Vorschriften gemäß verpackten asbesthaltigen Baustoffe auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“
20. Bereitstellung von Weihnachtsbäumen auf anderen als den zur Abholung bestimmten Plätzen
21. Überlassung von Elektro- und Elektronikaltgeräten zur Entsorgung an gewerblichen Sammlern
22. Anlieferung von nicht oder nicht den Vorschriften gemäß verpackten künstlichen Mineralfaserabfällen auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“.

67. § 36 – Ordnungswidrigkeiten – Absatz 2

Entspricht Paragraf 38 Absatz 2 der alten Satzung.

68. § 39 – Inkrafttreten

Die Satzung sollte zum 1. Januar 2014 in Kraft treten, damit parallel zur Einführung des Identifikationssystems die satzungsrechtlichen Regelungen wirksam werden.

69. Anhänge

Die Anhänge I bis III entsprechen denen der bisherigen Satzung. Folgende Anhänge sind neu eingefügt:

Anhang IV zu § 13 Absatz 1:	Anforderungen an Behälterstandplätze Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten
Anhang V zu § 30 Absatz 1:	Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

70. Anhang I zu § 7 Abs.1 Nr. 1: Von der Entsorgung ausgeschlossene gefährliche Abfälle

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem Anhang I der alten Satzung. Die Tabelle wurde um eine Spalte erweitert. Hier wird für jede einzelne Abfallart der Ausschluss nach Paragraf 20 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz begründet. Die Aufnahme dieser neuen Spalte ergibt sich zwingend aus Paragraf 5 Absatz 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Dieser Ausschlusskatalog bedarf der gesonderten Genehmigung durch das Landesverwaltungsamt (§ 20 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz). Die ausgeschlossenen Abfälle wurden nach den Hinweisen der Genehmigungsbehörde reduziert.

71. Anhang II zu § 7 Abs.1 Nr. 2: Von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle, soweit aus anderen Herkunftsbereichen als private Haushaltungen

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem Anhang II der alten Satzung. Die Tabelle wurde um eine Spalte erweitert. Hier wird für jede einzelne Abfallart der Ausschluss nach Paragraf 20 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz begründet. Die Aufnahme dieser neuen Spalte ergibt sich zwingend aus Paragraf 5 Absatz 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

Zum Umfang der ausgeschlossenen Abfälle siehe Nr. 73.

72. Anhang III zu § 7 Absatz 2: Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle

Der Inhalt entspricht im Wesentlichen dem Anhang III der alten Satzung. Die Tabelle wurde um eine Spalte erweitert. Hier wird für jede einzelne Abfallart der Ausschluss nach Paragraf 20 Absatz 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz aufgeführt. Die Aufnahme dieser neuen Spalte ergibt sich zwingend aus Paragraf 5 Absatz 1 Abfallgesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

73. Anhang IV zu § 13 Absatz 1: Anforderungen an Behälterstandplätze, Transportwege und Zufahrten bei Sondervereinbarungen mit einem Entsorgungsbeauftragten

Neu aufgenommener Anhang. Zur Begründung siehe Punkt 36.

74. Anhang V zu § 30 Absatz 1: Abfälle, die auf der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ angenommen werden

Dieser Anhang wurde nach Konsultation mit dem Anwaltsbüro Gaßner, Groth, Siederer & Coll. aus Berlin aufgenommen, um eine belastbare juristische Ermächtigungsgrundlage für die Benutzerordnung der Abfallentsorgungsanlage „Kochstedter Kreisstraße“ zu erhalten.